



DATENSCHUTZ AKTUELL

22. Dezember 2021

(Öffentlichkeits- und)
Datenschutzbeauftragter
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Jahrgang 2021, Ausgabe 2

In dieser Ausgabe:

| | |
|---|-----|
| Editorial | 1 |
| Was lief 2021 & was ist für 2022 geplant? | 1/2 |
| Unser Team seit 1. Juli 2021 | 2 |
| Datensicherheitsverletzungen: Was müssen öffentliche Organe uns melden? | 2/3 |
| „Aus der Praxis“ | 3/4 |



Geschätzte Leserinnen und Leser

Nicht nur draussen herrscht eine festliche Stimmung, auch wir haben etwas zu feiern: Die 40. Ausgabe unseres Newsletters, welcher am 6. Juli 2009 das erste Mal erschien.

Dieses Jahr hat sich Einiges geändert. Unter anderem konnten wir unseren neuen ICT-Mitarbeiter im Team begrüßen. Mehr Informationen zu dieser Neubesetzung und unserem Tätigkeitsfeld erfahren Sie in den Artikeln. Ein weiterer Bei-

trag befasst sich mit der im Kanton Schwyz seit diesem Jahr geltenden Meldepflicht für Verletzungen der Datensicherheit. Auch in den Kantonen Obwalden und Nidwalden werden aufgrund von neuen Datenschutzvorgaben solche Bestimmungen mit den revidierten Gesetzen implementiert werden müssen.

Von unseren drei Fällen «aus der Praxis» befassen sich zwei mit den Themen Videoaufnahmen. Wie verhält es sich beim Filmen der Trauungszeremonie im Standesamt und wo erhalten Privatpersonen Informationen, was bei einer Videoüberwachung auf privaten Grund-

stücken zu beachten ist? Der dritte Praxisfall befasst sich mit der Hundedatenbank Amicus. Darf eine Gemeindeverwaltung Informationen zur Hundeanzahl einer konkreten Person an Private weitergeben?

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre unserer Jubiläumsausgabe sowie besinnliche Festtage und ein gesundes neues Jahr!

Sonja Burkart

Hier können Sie unsere News (u. a. „DATENSCHUTZ AKTUELL“) abonnieren:
https://www.kdsb.ch/xml_1/internet/de/application/d12/f17.cfm

Was lief 2021 & was ist für 2022 geplant?

Am 6. Juli 2009 gaben wir unseren 1. Newsletter heraus. Knapp 13 Jahre später sieht dieser in der 40. Auflage noch immer ähnlich aus. Dafür änderte sich sonst seither bei der Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden so Einiges.

Zuletzt konnten wir am 1. Juli 2021 endlich einen ICT-Mitarbeiter im Team begrüßen. Nun dehnen wir unsere Beratungen auf technische und IT-Fragen aus. Zudem führten wir 2021 bereits erste kleinere Kontrollen zu technischen Themen durch.

Wie war 2021?

Auch im Jahr 2021 bearbeiteten und erledigten wir sehr viele Geschäfte. Wir kontrollierten öffentliche Organe, berieten ebensolche und Private, prüften Gesetzesvorlagen auf deren Datenschutzkonformität, sensibilisierten (z.B. mit unseren Kursen) unterschiedlichste Personen und Stellen betreffend Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip, führten Schlichtungsverhandlungen im Bereich Öffentlichkeitsprinzip durch und informierten

die Öffentlichkeit per Newsletter, Webseite oder auf Anfragen hin in den Medien.

2021 kontrollierten wir die Nutzung des Schengener Informationssystems bei einer Migrationsbehörde. Weiter führten wir die zuvor mehrfach verschobene Kontrolle eines Spitals im Kanton Schwyz (u.a. des Klinikinformationssystems) durch und überprüften in kleineren Kontrollen diverse Stellen betreffend Datenschutz.

«Datenschutz geht uns alle etwas an; also auch Sie! Befassen Sie sich damit, so dass auch Ihre persönlichen Daten gut geschützt sind. Es lohnt sich für Ihre Zukunft.»

Zudem schlossen wir 2021 die Pendenzenkontrollen der Kommunaluntersuche und Datenschutzreviews bei Gemeinden und Bezirken während der Legislaturen 2008-2016 bis auf zwei Ausnahmen ab. Weiter aktualisierten wir die uns gemeldeten Videokameras und publizierten sie auf unserer Webseite.

Die Beantwortung der wiederum sehr zahlreichen Anfragen (zu oft umfassenden Themen) beanspruchte viel Zeit. Im Sinne der

Sensibilisierung und Kontrolle uns entgegengebrachter Sachverhalte ist die Bearbeitung solcher Anfragen nach wie vor sehr wichtig.

Neben der Revision der kantonalen Datenschutzgesetze beschäftigten uns bei der Gesetzgebung auch einige neue Vorlagen der Kantone und des Bundes, zu denen wir uns entsprechend geäußert haben. Dabei ist es an uns zu eruieren, ob Angaben der Einwohner/Innen bearbeitet werden dürfen und falls

ja, wie dies erfolgen soll.

Auch 2021 führten wir unsere Schulungen zum

Datenschutz in der Praxis (SZ, OW, NW) und zum Öffentlichkeitsprinzip (SZ) durch. Wir sensibilisierten mit spezifischen Kursen eine Schulleitung (OW) und Lernende (OW, SZ) sowie mit einem Referat zum Thema Datensicherheit. Zwei weitere Referate wurden auf 2022 verschoben.

Weiter beantworteten wir verschiedene Medienanfragen und gaben zwei Newsletter heraus.

...



Unser 1. Newsletter vom 6. Juli 2009

„Gute
Perspektiven
werden heute
erarbeitet, um
morgen wirksam
zu werden.“

© Monika Kühn-Görg

Was planen wir 2022?

Da die Planung unserer Tätigkeiten im Jahr 2022 noch läuft, ist nicht klar, welche Arbeiten wir in welcher Priorität erledigen werden.

Da die Pendenzkontrolle bei Gemeinden und Bezirken praktisch abgeschlossen ist, wird sich dafür nur noch wenig Aufwand ergeben. So werden wir 2022 Ressourcen für andere, noch genauer festzulegende *Kontrolltätigkeiten* verwenden. Zudem werden wir uns angezeigte Meldungen untersuchen und entsprechend vorgehen (z.B. Kontrollen, Sensibilisierung).

Die *Beratung* öffentlicher Organe und Privater wird wohl auch 2022 einen wichtigen Teil unserer Arbeit darstellen. Wir werden nun auch Anfragen und Themen im Bereich der IT und Informatik beantworten und angehen. Dabei ist zentral,

dass die öffentlichen Organe korrekt mit den Daten der Einwohner umgehen, wozu auch die Sensibilisierung dient.

Im Bereich der *Gesetzgebung* gingen für 2022 bereits erste Vorlagen zur Stellungnahme ein. 2022 werden wir uns in den Kantonen Ob- und Nidwalden mit der Revision deren Datenschutzgesetze und der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips beschäftigen.

Wir planen für 2022 erneut unsere *Schulungen* zum Datenschutz (SZ, OW, NW) und zum Öffentlichkeitsprinzip (SZ). Weiter sagten wir bereits für einen Kurs für Lernende (SZ) und für mehrere *Referate* zum Datenschutz bei verschiedenen Stellen zu (wie z.B. Kantonspolizei, Lehrpersonen einer Schule, Kantonales Netzwerktreffen Frühe Kindheit).

Daneben werden wir zwei Newsletter zu aktuellen Themen herausgeben, Infos auf unserer Webseite publizieren und Medienanfragen beantworten.

Fazit

Für das Jahr 2022 stehen bereits wieder viele Geschäfte und relevante Themen in den Bereichen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip (wie z.B. Cloud-Dienste) an, die wir im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Ressourcen mit Freude und Elan bearbeiten werden. Wir freuen uns auf Zusammenarbeit und Austausch mit verschiedensten Stellen und Personen; evtl. ja auch mit Ihnen?

Philipp Studer

Unser neues Team seit 1. Juli 2021

Am 1. Juli 2021 durften wir in unserem Team neu einen ICT-Mitarbeiter begrüßen. So werden wir in Zukunft auch im technischen und im ICT-Bereich Beratungen anbieten und Kontrollen durchfüh-

ren können. Dies wird (uns) eine umfassendere Arbeit für die Prüfung und Unterstützung hinsichtlich des korrekten Umgangs mit den Personendaten der Einwohner/Innen bei öffentlichen Organen ermöglichen.

Seit dem 1.7.2021 stellt sich unser Team mit neu insgesamt 230 Stellenprozenten (gegenüber 250 im Jahr 2008!) wie folgt zusammen:



Bildquelle: finderlohn.de



Philipp Studer
(Beauftragte Person)



Sonja Burkart
(Stellvertreterin)



Markus Schärli
(ICT-Mitarbeiter)



Anja Wäschenbach
(Assistentin)

Datensicherheitsverletzungen: Was müssen öffentliche Organe uns melden?

Aufgrund der allgemeinen Revisionsbestrebungen in der Datenschutzgesetzgebung (von Kantonen, Bund und Europa) müssen im Sinne der Harmonisierung aller Datenschutzgesetze gewisse Neuerungen auch in den Kantonen eingeführt werden.

So muss inskünftig jedes verantwortliche öffentliche Organ (Organ) eine Datensicherheitsverletzung dem kantonalen Datenschutzbeauftragten (als Aufsichtsstelle dieses Bereichs) melden. Wie soll das ablaufen?

Vorgehen in Schwyz

Am 1. Januar 2021 trat das teilrevidierte Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Daten-

schutz des Kantons Schwyz (ÖDSG; SRSZ 140.410) in Kraft. Über diesen Link gelangen Sie zum ÖDSG: https://www.sz.ch/public/upload/assets/7255/140_410.pdf

In § 22a ÖDSG wird dabei neu die Wiederherstellung der Datensicherheit geregelt. Gemäss § 22a Abs. 1 ÖDSG meldet das verantwortliche öffentliche Organ der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz (also uns) so rasch als möglich eine festgestellte oder von einem beauftragten Dritten gemäss § 20 (ÖDSG) mitgeteilte Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führt. Dies trifft namentlich dann zu, wenn die Personendaten:

- a) endgültig vernichtet wurden oder verloren gingen;
- b) unbeabsichtigt oder unbefugt verändert oder offenbart wurden;
- c) für Unbefugte zugänglich geworden sind.

Eine solche Meldung beinhaltet nach § 22a Abs. 2 ÖDSG die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Auswirkungen und die bereits ergriffenen sowie weiteren Behebungsmassnahmen. Zudem informiert das verantwortliche öffentliche Organ nach § 22a Abs. 3 ÖDSG die betroffene Person und den Empfänger der Personendaten über die Verletzung der Datensicherheit und die Behebungsmassnahmen. ...

„Vernetzung ist
immer
Verletzung.“

© Elmar Schenkel (*1953)
Anglist, Autor, Übersetzer,
Maler

Diese Information kann eingeschränkt, aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn:

- a) für sie keine Notwendigkeit besteht;
- b) wichtige öffentliche Interessen oder besonders schutzwürdige Interessen Dritter es erfordern;
- c) sie nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

Momentan sollen Organe solche Meldungen mit dem «provisorischen» Meldeformular uns zustellen. Dieses kann bei uns angefordert werden und wir planen, es in Bälde auf unserer Webseite aufzuschalten.

Wir sind daran, verschiedene Möglichkeiten der künftigen (einheitlich zu erfolgenden) Meldung zu evaluieren. So klären wir z.B. ab, ob Organe uns solche Meldungen künftig über ein «online-Formular» zukommen lassen können. Dazu sind Abklärungen bei möglichen Dienstleistern im Gang. Sobald wir diesbezüglich mehr wissen, werden wir die Organe (z.B. über unsere Webseite oder per E-Mail) informieren. Wichtig ist für uns, dass wir – wohl auch in Zusammenarbeit mit anderen kantonalen und dem Eid-

genössischen Datenschutzbeauftragten – eine möglichst praktikable Handhabung für die Organe entwickeln können.

Weitere Auskünfte zur Meldepflicht gibt Ihnen das Merkblatt der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (das analog auch für den Kanton Schwyz angewendet werden kann) über die wichtigsten diesbezüglichen Fragen Auskunft. Sie finden dieses hier: https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/formulare-merkblaetter/merkblatt_meldepflicht_datenschutzvorfoll.pdf

Nach Absprache mit der Kantonspolizei Schwyz sollen solche Meldungen zudem ihrem Bereich Cybercrime zugestellt werden; und zwar am besten per E-Mail auf cybercrime.polizei@sz.ch. In ganz dringenden Fällen kann der Bereich Cybercrime telefonisch auch über die Einsatzzentrale 041 819 29 29 erreicht werden.

Vorgehen in Ob- & Nidwalden

In den Kantonen Obwalden und Nidwalden besteht zum heutigen Zeitpunkt noch keine solche Meldepflicht (bei Datensicherheitsverlet-

zungen). Bei den zu revidierenden kantonalen Datenschutzgesetzen müsste aber diese Meldepflicht, die vor allem dem Schutz der von der entsprechenden Verletzung betroffenen Personen dient, auch eingeführt werden. Wir sind daran, die erwähnten Datenschutzgesetze zusammen mit den Kantonen zu revidieren.

Fazit

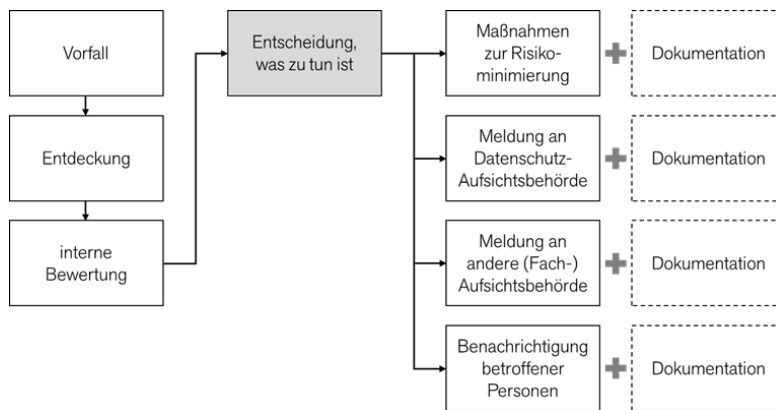
Wenn Sie eine Verletzung der Datensicherheit feststellen, melden Sie diese bei uns.

Sind Sie nicht sicher, ob bereits eine solche Verletzung vorliegt, melden Sie uns dies ebenfalls.

Umsetzung in der Praxis

Jedes Organ ist stets bestrebt, solche Datensicherheitsverletzungen zu vermeiden. Trotzdem sollte es bereits im Voraus das Vorgehen für den Fall einer solchen Verletzung organisieren. So sollte es insbesondere eine Aufbau- und Ablauforganisation erstellen, welche die Vorgehensweise bei Datensicherheitsverletzungen festhält (vgl. mögliches Schema unten).

Markus Schärli



„Aus der Praxis“

Wem kann eine private Person, die im Kanton Schwyz eine Videokamera installieren möchte, ihre diesbezüglichen Fragen (z.B. was zulässig ist) stellen? Welches Recht gilt dafür?

In solchen Fällen kommt es nicht auf den Wohnort der Person im Kanton an, sondern auf ihre privatrechtliche Eigenschaft. Für private Personen – sowohl natürliche als auch juristische (z.B. Aktiengesellschaften, Vereine, usw.) – ist bei Personendatenbearbeitungen das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) massgebend. Der Eidgenössische Daten-

schutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) berät nach Art. 28 DSG private Personen in Fragen des Datenschutzes (somit auch bei Kameras).

Zu diesem Zweck erstellte der EDÖB das Merkblatt «Videoüberwachung durch private Personen»: <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/merkblaetter/videoeueberwachung-durch-private-personen.html>

Die Videoüberwachung darf nur eingesetzt werden, wenn dieser Eingriff in die Persönlichkeit durch die Zustimmung der betroffenen

Personen, ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder ein Gesetz gerechtfertigt ist (Rechtmässigkeitsprinzip). Private Videoüberwachungen müssen sich in der Regel auf den eigenen Grund und Boden beschränken.

Öffentlicher Raum darf von Privaten grundsätzlich nicht gefilmt werden. Nur in sehr engem Rahmen (z.B. Bankomat, der zu Sicherheitszwecken auch einen kleinen Teil des Trottoirs erfasst) und nur mit Erlaubnis des zuständigen Gemeinwesens (sofern eine solche möglich ist) sind im Einzelfall Ausnahmen denkbar. ...



Bildquelle: Maik Schwertle / pixelio.de

„Sicherheit gibt es mit Sicherheit nicht.“

© Erwin Koch (*1932)
Deutscher Aphoristiker



Bildquelle: fotoART by Thommy Weiss / pixelio.de



Bildquelle: Timo Klostermeier / pixelio.de

Weitere Informationen dazu finden Sie hier: <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/technologien/videoeueberwachung/videoeueberwachung-des-oeffentlichen-raums-durch-privatpersonen.html>

In den Merkblättern finden sich einige Ausführungen und Beispi-

le. Für darüber hinaus gehende Fragen kann der EDÖB kontaktiert werden (Telefon oder Kontaktformular):

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/der-edoeb/kontakt.html>

Der kantonale Datenschutzbeauftragte überwacht und berät auf-

grund seiner gesetzlichen Zuständigkeit lediglich die öffentlichen Organe im jeweiligen Kanton, die den öffentlichen Grund zum Schutz von Personen und Sachen überwachen wollen.

DSB SZ-OW-NW



Darf man das «JA» an einer Ziviltrauung (inklusive Zivilstandesbeamtin) fotografisch oder per Videokamera festhalten?

In der Praxis wollen immer mehr Personen die gesamte Trauung oder gewisse Teile dieser filmen bzw. fotografieren. Dabei soll auch die Zivilstandesbeamtin ein Teil dieser Aufnahmen sein. Sind solche Aufnahmen zulässig?

Aus datenschutzrechtlicher Hinsicht ist beim Filmen und Fotografieren bei Trauungen das Recht am eigenen Bild zu beachten und einzuhalten. Dieses Recht steht jeder Person zu. Aufgrund dessen darf jede Person grundsätzlich selber bestimmen, ob Bilder/Fotos/Videos über sie erstellt und diese – in welchem Rahmen auch immer –

bearbeitet (also z.B. publiziert oder weiterverwendet) werden dürfen. Im Rahmen der Trauung ist es somit nur gestattet, dass teilnehmende Personen (meist wohl Gäste), andere Gäste und die Zivilstandesbeamtin fotografieren bzw. per Video aufnehmen, wenn diese vorgängig ihr Einverständnis gegeben haben, fotografiert und/oder gefilmt zu werden. Wenn diese nicht einwilligen, müssen sie grundsätzlich keine Fotos und/oder Videos von sich dulden. Dies gilt erst recht, weil bei nach Aufnahmen nicht gewährleistet bzw. von der betroffenen Person bestimmt werden kann, wie die Aufnahmen gebraucht, publiziert (z.B. in sozialen Medien oder auf Webseiten) und wann sie (wenn überhaupt) gelöscht werden.

Deshalb schlagen wir dazu nachfolgenden Passus vor, der im entsprechenden Formular eingefügt werden kann:

«Gemäss dem Recht am eigenen Bild, das durch die Schweizerischen Bundesverfassung, das Zivilgesetzbuch und das Datenschutzgesetz des Kantons A. gewährleistet wird, bitten wir Sie, während der Trauung – ohne Einverständnis der Zivilstandesbeamtin – von dieser keine Fotos und/oder Videos zu erstellen, auf denen sie erkennbar ist. Zudem bitten wir Sie, diese Vorgabe auch den anderen anwesenden Gästen so mitzuteilen und für deren Einhaltung zu sorgen.»

DSB SZ-OW-NW

„Hunde haben ein Herrchen oder Frauchen; Katzen haben Personal.“

© Verfasser unbekannt



Darf eine Gemeinde Hundehalterdaten an Private bekanntgeben?

Hundehalter wissen es vermutlich: In der Schweiz wird eine nationale Datenbank für Hunde geführt. Diese heisst Amicus und ist in Art. 30 des Tierseuchengesetzes (TSG, SR 916.40) in den Grundzügen geregelt. Gemeinden erfassen darin Hundehalter und pflegen deren Adressen. Tierärzte kennzeichnen Hunde und übernehmen die Erstregistrierung und Hundehalter melden Mutationen.

Ein Vermieter wusste um die Datenbank und wollte von der Gemeinde erfahren, wie viele Hunde ein Mieter von ihm halte. Hunde-

haltung sei in seiner Wohnung nicht erlaubt und er benötige die Angaben, um zu überprüfen, ob sich der Mieter an den Vertrag halte. Darf die Gemeinde diese Angaben dem Vermieter bekanntgeben?

In Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) ist genau geregelt, wer zu welchen Zwecken Zugriff auf Amicus erhält. Personen bzw. öffentliche Organe mit Bearbeitungs- oder Zugriffsrechten dürfen diese Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bearbeiten. Die Informationen dürfen nicht an Private weitergegeben werden.

Die Datenbank wird zum Zweck der Eindämmung von Tierseuchen, des Verhinderns illegaler Hundimporte oder dem Kontaktieren von Besitzern ausgesetzt oder entlaufener Hunde eingesetzt, jedoch nicht zur Durchsetzung des Mietrechts. Dies gebietet das datenschutzrechtliche Zweckbindungsgebot. Der Vermieter muss mit seinem Mieter eine mietrechtliche Lösung finden und darf die Angaben weder von der Gemeinde noch von anderen öffentlichen Organen mit Zugriffsrecht erhalten. Diese sind an die gesetzlichen Vorgaben und das Amtsgeheimnis gebunden.

DSB SZ-OW-NW



(Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragter
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Gotthardstrasse 21
6414 Oberarth

Telefon 041 859 16 20
Fax 041 859 16 26
E-Mail: info@kdsb.ch
www.kdsb.ch